
ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb

Der Anwaltsvertrag für Dritte?

 Sachverhalt BGH Urteil vom 9.7.2020, IX ZR 289/19

Die Klägerin (K) nimmt den Beklagten (B) wegen fehlerhafter Rechtsberatung insbesondere auf die Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

Die Mutter der K wurde bei einem Verkehrsunfall am 30. September 2006 schwer verletzt. Sie ist seitdem schwerstbehindert, auf einen Rollstuhl angewiesen und dauerhaft pflegebedürftig.

Nach dem Unfall beauftragte die Mutter der K zunächst eine Rechtsanwältin (R) mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Ende November 2006 bestätigte die Streithelferin (S) als Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers ihre volle Einstandspflicht dem Grunde nach.

 Sachverhalt

Im Dezember 2007 beauftragte die Mutter der K den B mit der Weiterverfolgung der unfallbedingten Schadensersatzansprüche gegenüber der S. Das Mandat endete im Mai 2016.

K lebt mit starken Schuldgefühlen ihrer pflegebedürftigen Mutter gegenüber. K ist seit Oktober 2014 in psychotherapeutischer Behandlung.

K hat behauptet ihre seit 2014 bestehenden Leiden seien auf den Unfall, bei dem auch sie in dem Fahrzeug der Mutter gesessen hätte und leicht verletzt worden sei, zurückzuführen.

 Sachverhalt

Sie meint, der B hätte im Rahmen des Mandats mit ihrer Mutter auch über die ihr zustehenden und inzwischen verjährten Ansprüche gegenüber der S aufklären und beraten müssen.

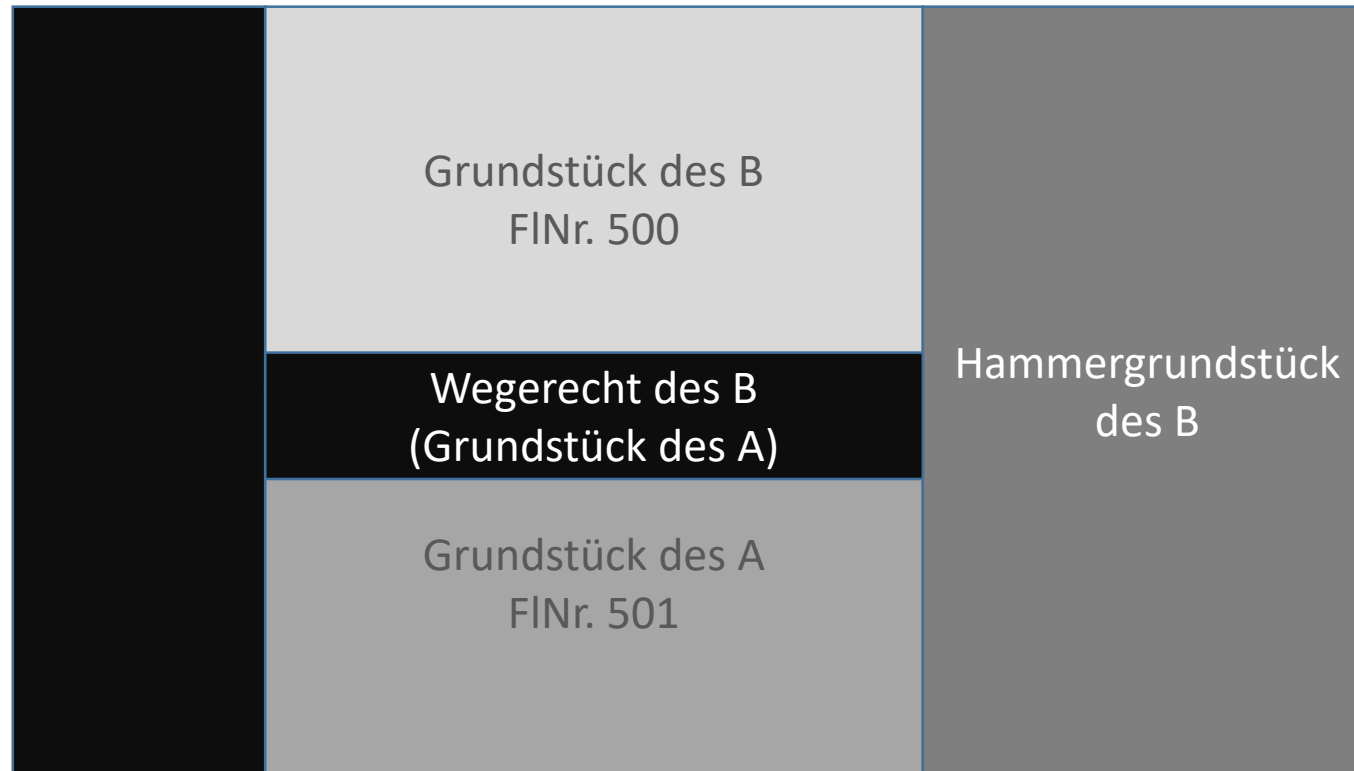
Hat die K einen Anspruch gegen B auf Schadensersatz dem Grunde nach?

Wegerechte unter Nachbarn

 Sachverhalt BGH Urteil vom 7.2.2020 V ZR 128/19

Die Klägerin (K) und das beklagte Ehepaar (B), sind Eigentümer benachbarter, hintereinanderliegender und jeweils mit einem Einfamilienhaus bebauter Grundstücke. Zu dem hinteren, im Eigentum des B („Hammergrundstück“), gehört ein ca. 1,50 m breiter Weg, der auf einer Länge von 30 m parallel zu dem Grundstück der K verläuft und zu der öffentlichen Straße führt. Um einen komfortablen Zugang zu dem Hinterliegergrundstück zu ermöglichen, räumte die K 1994 dem jeweiligen Eigentümer an einer parallel zu dem Weg verlaufenden Teilfläche ihres Grundstücks mit einer Breite von ebenfalls 1,50 m und einer Länge von 30 m ein Geh-, Fahr- und Versorgungsleitungsrecht in Form einer Grunddienstbarkeit ein, die in das Grundbuch eingetragen wurde.

 Sachverhalt



 Sachverhalt

Die Eintragungsbewilligung vom 9. Mai 1994 enthält u.a. die Regelung:

- Für die jeweiligen Eigentümer:

- Geh- und Fahrrecht, Verlegung von Versorgungsleitungen, Errichtung Wasserzählerschacht und Beleuchtung auf eigene Kosten
- Verpflichtung zum Anlegen einer Fahrbahn, Erhaltungs- und Unterhaltungspflichten
- Tor kann errichtet werden, Kostentragung durch jeweiligen Eigentümer
- Mitbenutzungsrecht durch Eigentümer unentgeltlich

 Sachverhalt

Der Weg wurde Mitte der 1990er Jahre auf einer Breite von 3 m befestigt und mit drei Laternen ausgestattet.

Im Jahr 1996 errichteten die B, die das Grundstück im Mai 1996 erworben hatten, an der Grenze des Wegs zur öffentlichen Straße ein elektrisch betriebenes einflügeliges Tor.

Der den Torflügel tragende Pfosten befindet sich auf dem Grundstückstreifen der B. Der Anschlagpfosten steht auf dem Grundstück der K. In geschlossenem Zustand erstreckt sich der Torflügel über die gesamte Breite des Wegs.

 Sachverhalt

Anfang 2014 haben die B die Toranlage, die bis dahin nur zum Durchfahren und Durchgehen geöffnet wurde, außer Betrieb genommen; das Tor steht seitdem offen. Mit der Klage will die K erreichen, dass die B das Tor wieder in Betrieb nehmen und ihr ermöglicht, es selbständig zu öffnen und zu schließen. K verlangt von B das Tor mit Ausnahme des Moments des Durchgehens oder Durchfahrens verschlossen zu halten.

Besteht ein entsprechender Anspruch des K gegen B?